

Positionspapier

ELENA (elektronischer Entgeltnachweis) – Überflüssige Staatsbürokratie vermeiden

Stand: 08. April 2010

Hintergrund

Die Bewilligung von Sozialleistungen durch staatliche Behörden ist an unterschiedliche Bescheinigungen der (früheren) Arbeitgeber gebunden. Zurzeit sind dazu 45 unterschiedliche Formulare im Umlauf.

Um den Behörden einen einfacheren und schnelleren Zugriff zu ermöglichen und angeblich die bürokratische Belastung für Unternehmer zu senken, wurde ab 01.01.2010 ELENA verpflichtend eingeführt. Alle Arbeitgeber müssen monatlich Entgeltnachweise an die „zentrale Speicherstelle“ melden. In der Regel übernehmen dies die Personalbüros oder Steuerberater.

Für die Meldung müssen diese zusätzlichen Informationen bei den Arbeitgebern abfragen. So müssen nicht nur Beginn und Ende der Fehlzeiten gemeldet werden, sondern auch der Hintergrund wird abgefragt: Arbeitsbummelei (Code 11), unrechtmäßiger Streik (Code 12), rechtmäßiger Streik (Code 14), Aussperrung (Code 15), sofortige Kündigung ohne Weiterzahlung des Entgelts (Code 16). Vom 1. Juli an müssen die Arbeitgeber einen weiteren Datenbaustein für Kündigungen und Entlassungen melden. Dabei muss auch ein eventuelles vertragswidriges Verhalten erläutert und gemeldet werden, ob die Kündigung mündlich oder schriftlich erfolgte.

Probleme

1. Den Arbeitgebern entsteht zusätzlicher Aufwand, da auch bislang nicht erhobene Informationen erfasst und gemeldet werden müssen.
2. Es handelt sich um eine Art Vorratsdatenspeicherung, da die Verdienst- und Arbeitsdaten aller Arbeitnehmer erfasst werden. Hiergegen hat der „Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs“ Verfassungsbeschwerde angekündigt.
3. Nur ein Teil der bislang benötigten Formulare werden durch ELENA ersetzt– und das auch erst ab 2012.

Forderungen des BVMW

Der BVMW wendet sich gegen unnütze Staatsbürokratie. Diese liegt bei ELENA vor. Der Aufwand für die Erhebung und die Speicherung von rund 40 Millionen Datensätzen pro Monat steht in keinem sinnvollen Verhältnis zu den möglichen Vorteilen eines zentralen Datenzugriffs durch die Sozialbehörden.

Daher empfehlen wir:

1. Arbeitgebern die Teilnahme an ELENA freizustellen.
2. Die Verpflichtung zur Erhebung von Daten auf die Fälle zu begrenzen, die tatsächlich von den Sozialbehörden behandelt werden. **Beispiel:** Bei einem nahtlosen Wechsel zwischen zwei Arbeitsplätzen findet kein Leistungsbezug von den Agenturen für Arbeit statt, die Informationen aus ELENA werden also gar nicht benötigt.
3. Einen grundsätzlichen Mentalitätswandel herbeizuführen. Es muss die Zahl der Kriterien im Sozialrecht und damit die Vielzahl der unterschiedlichen Bescheinigungen reduziert werden. Anstatt jedoch die Ursache für bürokratische Lasten anzugehen, wird mit ELENA versucht, die Symptome zu kurieren – und im Ergebnis verschlechtert sich die Gesamtsituation für den Mittelstand.

Sofern an den umfangreichen zusätzlichen Meldepflichten für ELENA festgehalten wird, schlagen wir vor, dass der Staat den Unternehmen für diese Pflichtdienste ein Entgelt zu entrichten hat.